



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Auszubildende dürfen streiken !

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dürfen auch Auszubildende streiken (BAG vom 12.09.1984 – 1 AZR 342/83). Sie können daher auch an einer Urabstimmung teilnehmen. Auch wenn Arbeitgeber immer wieder das Gegenteil behaupten, gilt nach BAG

- auch für Auszubildende gilt das Grundrecht aus Artikel 9 Abs. 3 GG,
- der Arbeitgeber kann nicht erwarten, daß sich die Auszubildenden bei Streiks unsolidarisch verhalten,
- Ausbildungsbedingungen werden in Tarifverträgen geregelt, diese müssen notfalls erstreikt werden,
- Streikbeteiligung gefährdet grundsätzlich nicht den Ausbildungszweck.

Auch Solidarität bedarf der Einübung!